

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 102/2020 ö

Gemeinde Dettingen unter Teck
Landkreis Esslingen

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 07. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

§ 43 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m ³ Abwasser: | 1,94 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,35 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 1,94 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 43 a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs.2 beträgt **0,95 €/Monat**.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Dettingen unter Teck, den 08. Dezember 2020

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck, geltend zu machen.